



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17  
FAX + 49 (0)30 18-17

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Antwort Deutschlands auf den Fragebogen der maltesischen  
Ratspräsidentschaft zum EU-Transparenzregister**  
BEZUG Ihr Antrag vom 29.05.2017, Eingangsbestätigung vom 31.05.2017,  
und Schreiben vom 27.06.201  
ANLAGE  
GZ 505-511.E IFG 114-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, den 29.06.2017

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), mit der Sie um die Antwort Deutschlands auf den Fragebogen der maltesischen Ratspräsidentschaft zum EU-Transparenzregister bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Ihrem Informationszugang steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit.a IFG entgegen. Beim IFG gilt zwar der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen jedoch hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Die vorliegend einschlägige Ziffer. 3 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden.

§ 3 Ziffer 3 IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland.

In der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Fragen in Brüssel wird seit Herbst 2016 zum Transparenzregister verhandelt.

Die Bundesregierung muss in der Lage sein, bei den jetzigen Verhandlungen zu einem EU Transparenzregister, die vorerst in der Ratsarbeitsgruppe Allgemeine Fragen zwischen den Mitgliedstaaten und später zwischen den EU Institutionen stattfinden, deutsche Interessen so wirksam wie möglich zu vertreten und flexibel auf unvorhersehbare Verhandlungsabläufe zu reagieren. In dieser Hinsicht könnte ein Bekanntwerden der entsprechenden Informationen im Vorfeld die Verhandlungsposition der Bundesregierung schwächen. Die Verhandlungen im Rat, und später die baldigen Verhandlungen mit den anderen beiden EU Institutionen Kommission und Europäisches Parlament, werden möglicherweise nicht vor 2017 abgeschlossen sein.

Im Übrigen wird die Herausgabe auch gem. § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt.

Ein Dokument (Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes zu dem Vorschlag der Kommission für eine interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister), welches von Ihrer Anfrage indirekt umfasst wird, ist in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen unter folgendem Link unter der Dokumentennummer 5151/17 zu beschaffen:

<http://www.consilium.europa.eu/register>


Eine Herausgabe durch das Auswärtige Amt kommt daher gem. § 9 Abs. 3 IFG nicht in Betracht.

Der Informationszugang ist daher abzulehnen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.